

Stadt Torgelow

Kontaktformular Baulandkataster



Stadt Torgelow
Bauamt
SG Liegenschaften
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

oder per Mail an:
bauamt@torgelow.de

Antrag auf Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt Torgelow gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme einer Baulücke in das Baulandkataster der Stadt Torgelow gemäß § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch.

Angaben zur Person

Grundstückseigentümer

Bevollmächtigte(r) gemäß beigefügter Vollmacht

Name _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Bezeichnung der/des Grundstücke/Grundstückes

Gemarkung _____

Flur _____

Flurstücksnummer/n _____

Straße _____

Ort: Datum Unterschrift

Siehe Hinweise auf Seite 2!

Hinweise:

Die Stadt Torgelow prüft Ihren Antrag nach bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen und entscheidet dann über die Aufnahme in das Baulandkataster. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Für die im Baulandkataster geführten bzw. neu aufgenommenen Flächen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

Die Stadt Torgelow ist bestrebt, das Baulandkataster auf einem aktuellen Stand zu halten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf unmittelbare Aktualisierung.

Aus Datenschutzgründen enthält das Baulandkataster keine Angaben über Namen und Adressen der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Die Stadt Torgelow bietet Ihnen jedoch die Möglichkeit an, die Kontaktdaten von Kauf- und Bauinteressenten zu übermitteln. Als Grundstückseigentümer können Sie dann selbst entscheiden, ob und in welcher Art und Form der Kontakt zum Kaufinteressenten erfolgen soll.

Das Baulandkataster bewirkt weder eine Veräußerungspflicht zum Zwecke der Bebauung, noch eine Bauverpflichtung oder einen Anspruch auf Bebauung. Die aufgenommenen Baulücken werden lediglich als potentes Bauland ausgewiesen. Die verbindliche Bebaubarkeit eines Grundstückes ist stets durch eine Bauvoranfrage (Antrag auf Bauvorbescheid §75 LBauO M-V) oder einen Bauantrag (§ 68 LBauO M-V) zu klären.